

Inländer und fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thln. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgejellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre v. 14. Okt. 1838 (G. S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

In § 72 des Gesetzes werden alle von ihm abweichenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. In § 73 werden die Minister der pp. geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz mit der Ausführung dieser „Verordnung“\*) beauftragt. —

In den Anmerkungen zu dem Gesetze ist schon wiederholt angedeutet, inwieweit es seine Geltung durch die späteren Staatsgrundgesetze von 1848 und 1850, insbesondre durch die darin garantirten sog. Grundrechte der Staatsbürger nach v. Köhne und andern Staatsrechtslehrern verloren haben soll.

Art. 14 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat

2c. ist den Regierungen übertragen worden, weshalb in den Fällen, wo diese Genehmigung Seitens der btr. Prov.-Regierung ertheilt worden ist, keine Verfolgung wegen Annahme ausländischer Juden eingeleitet werden soll. (M. Bl. d. i. V. 1851 S. 40, J. M. Bl. 1851 S. 50.)

\*) Welcher Unterschied zwischen „Gesetz“ und „Verordnung“ ist weiß jeder Rechtsverständige. Auffallend ist deshalb, warum das Gesetz v. 1847 im letzten Paragraph 73 „Verordnung“ genannt wird.